

Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig

Gemäß § 44 **Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt** (GO-LSA), in der zur Zeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.07.2006 folgende Benutzungsordnung.

[Gemäß § 44 **Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt** (GO-LSA), in der zur Zeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.03.2008 die 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig.]

[Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig am 13.10.2010 mit Beschluss-Nr. 128/07/10 folgende 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig vom 10.08.2006 und des Entgelttarifes zur Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig vom 10.08.2006 beschlossen:]

§ 1 Zweck der Einrichtung

Die Veranstaltungsräume sind Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheit in der Stadt Zörbig.

Die Räumlichkeiten in den Ortsteilen:

- | | |
|---|---|
| 1. Zörbig | - Bürger- und Vereinsräume auf dem Schloss, |
| 2. Spören | - Bürger- und Vereinshaus, |
| 3. Schrenz | - Bürgerhaus, |
| 4. Stumsdorf | - Bürgerhaus, |
| 5. Großüberitz | - Bürger- und Vereinshaus, |
| 6. Göttnitz | - Bürger- und Vereinshaus, |
| 7. Salzfurkapelle | - Mehrzweckhalle und |
| 8. Großüberitz, Spören, Cösitz, Schrenz | - Jugendclubs |
| 9. Quetzdölsdorf | - Vereinshaus |
| 10. Schortewitz | - Sportlerheim |

stehen mit ihren Einrichtungen

- Privatpersonen für Familienfeierlichkeiten,
- Vereinen und
- sonstigen Vereinigungen und Gruppen

für gemeinnützige, politische, kulturelle oder jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.

Die o.g. Räume sind durch öffentliche Mittel finanziert. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, die Räume mit ihren Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Um dies sicherzustellen, wird diese Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die unter § 1 aufgeführten Räumlichkeiten werden von der Stadt Zörbig – im Folgenden als Vermieterin bezeichnet – vermietet.

Aus Terminvormerkungen kann der Veranstalter kein Recht gegenüber der Vermieterin herleiten.

Die Räumlichkeiten werden nur an volljährige Personen vermietet.

Der Mieter darf die gemieteten Räume und Einrichtungen nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzen.

Werden Räume für Familienfeiern oder andere Veranstaltungen benutzt, so ist im allgemeinen die Benutzung der anderen Räume durch andere Benutzer untersagt, es sei denn, Vermieter und Mieter treffen eine anderweitige Regelung.

Der Mieter ist nicht berechtigt, die gemieteten Räume weiter- oder unter zu vermieten.

Er ist zu schonender Behandlung der Räume und Einrichtungen verpflichtet. Fundsachen sind beim Fachbereich Bau und Ordnung der Stadt Zörbig abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Die Räumlichkeiten stehen am Veranstaltungstag ab 10.⁰⁰ Uhr zur Verfügung und müssen am darauffolgenden Tag bis 9.⁰⁰ Uhr übergeben sein.

Jede Veranstaltung ist beim zuständigen Fachbereich der Stadt Zörbig rechtzeitig anzumelden, welches im Auftrag und im Namen der Stadt Zörbig über die Anmeldung befindet.

Der/Die zuständige Fachbereichsleiter/in der Stadt Zörbig unterzeichnet im Auftrag und Namen der Stadt Zörbig, als Vermieterin, den Vertrag.

Liegt für die Räumlichkeit eine Anmeldung vor, so besteht für später eingehende Anmeldungen kein Anspruch auf Bereitstellung der Räumlichkeiten.

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter der unter § 1 genannten Räume zu vereinbaren ist, so entscheidet der Bürgermeister endgültig über die Vergabe von Räumlichkeiten.

Bei politischen Veranstaltungen ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller nicht verbotenen Parteien und Vereinigungen zu beachten.

Die Veranstaltungen in den Räumen erfolgen in der Regel bis 22.00 Uhr. In den Nächten von Freitag auf Samstag müssen die Veranstaltungen um 2.00 Uhr und von Samstag auf Sonntag um 3.00 Uhr beendet sein.

Ausnahmen können in dem Mietvertrag geregelt werden. Bei Ende der Veranstaltung sind die Räume ordnungsgemäß zu verschließen.

In allen gemieteten Räumen besteht Rauchverbot

Die in Anspruch genommenen Räume sind nach der Benutzung durch den Mieter in dem Zustand, wie vor der Nutzung, zu übergeben.

Ein Beauftragter der Stadt Zörbig bestätigt die Rückgabe der Räume. Erfolgt eine Reinigung nicht, so sind die Kosten, die der Stadt Zörbig für die Durchführung der Reinigung entstehen, von dem Mieter/der Mieterin zu erstatten. Diese Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn eine Ermäßigung bzw. Befreiung vom Hauptentgelt gewährt wurde.

§ 3 Entgeltspflicht

Für die Benutzung, der unter § 1 genannten Räume erhebt die Stadt Zörbig, privatrechtliche Entgelte nach dem zugehörigen Entgelttarif, der gesondert beschlossen wird.

§ 4 Mietzahlung

Das gesamte Entgelt ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Kasse der Stadt Zöribig zu entrichten.

Erfolgt die Zahlung in dieser Zeit nicht, so können die Räumlichkeiten anderweitig vermietet werden.

§ 5 Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Für technische Störungen an Geräten und Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin dem Mieter nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Mieter haftet der Vermieterin für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Nutzung der Räume und Einrichtungen verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.

Der Mieter hat die Vermieterin von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumungsarbeiten erhoben werden, freizustellen.

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der entstehenden Risiken zu verlangen.

Der Versicherungsschein ist der Vermieterin auf Verlangen vorzulegen.

Bei Veranstaltungen, bei denen die besondere Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, der Räume und Einrichtungen besteht, ist die Vermieterin berechtigt, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld in der von der Vermieterin festgesetzten Höhe erbracht werden. Diese soll in der Regel 500,- EUR nicht überschreiten.

§ 6 Hausrecht

Die Beauftragten der Vermieterin üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

Der Mieter hat alle Sicherheitsvorschriften, die von der Polizei, Bauaufsicht, Feuerwehr und Vermieterin gefordert werden, zu beachten und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 8 Kücheneinrichtung

Die Küche der Räumlichkeiten kann in Verbindung mit einer Veranstaltung benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muss bei Nutzung der Küche das Kücheninventar dem Mieter und nach Beendigung der Veranstaltung dem Beauftragten der Vermieterin übergeben werden.

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände haftet der Mieter.

Gemäß dem Zweck der Räumlichkeiten ist es dem Mieter gestattet, die zu verabreichenden Speisen und Getränke selbst zu beschaffen.

§ 9 Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Der Mieter darf eigene Geräte, Dekoration, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen.

Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

Eingebrachte Einrichtungsgegenstände sind – soweit keine abweichende Vereinbarung mit der Vermieterin getroffen wird – spätestens bis 9.⁰⁰ Uhr des folgenden Tages wieder aus den Räumlichkeiten zu entfernen.

§ 10 Kleiderablage

Die Kleiderablage wird vom Mieter betrieben, angebrachte Hinweise über die Haftungsbeschränkung sind zu beachten.

Tische und Stühle dürfen nicht mit Kleidungsstücken belegt werden.

§ 11 Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung

1. Nimmt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, innerhalb von 8 Tagen vor dem vereinbarten Termin, diesen nicht in Anspruch, so schuldet er trotzdem das vereinbarte Nutzungsentgelt, sofern die Vermieterin den vereinbarten Termin nicht anderweitig belegen kann.
2. Erfolgt eine Abmeldung bis 14 Tage vor dem Termin, so schuldet er 50% des vereinbarten Mietpreises, sofern die Vermieterin den vereinbarten Termin nicht anderweitig belegen kann.
3. Wird mehr als 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin eine Abmeldung vorgenommen, so wird keine Miete erhoben.

§ 12 Rücktritt

Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten,

- a) wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig gem. § 4 entrichtet wird,
- b) wenn der Nachweis von erforderlichen Anmeldungen oder etwaigen Genehmigungen nicht vorgelegt wird,
- c) wenn nach § 5 eine ausreichende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- d) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- e) wenn infolge höherer Gewalt bzw. dringenden Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Vermieterin ist Bitterfeld-Wolfen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnungen für die Bürger- und

Vereinsräume auf dem Schloss in Zörbig vom 30.11.2001 und für das Bürger- und Vereinshaus in Spören vom 04.02.2002 außer Kraft.

[Teil der Änderung vom 27.03.2008:

- (1) Die 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (19.04.2008)

[Teil der Änderung vom 14.10.2010:

- (2) Die 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig vom 10.08.2006 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. (20.11.2010)
- (3) Gleichzeitig treten die Benutzerordnung für den Clubraum in der Gartenstraße (Sportlerheim) der Gemeinde Schortewitz vom 27.02.2001, die Benutzungsgebührenordnung für den Clubraum in der Gartenstraße (Sportlerheim) der Gemeinde Schortewitz vom 27.02.2001, die Benutzerordnung für die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Cösitz vom 12.04.2000 und die Benutzungsgebührenordnung für die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Cösitz vom 12.04.2000, in der Fassung der 1. Änderung der Benutzungsgebührenordnung für die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Cösitz vom 12.04.2000 vom 09.01.2002, außer Kraft.]

Zörbig, den 10.08.2006 / 27.03.2008 / 14.10.2010

gez. Rolf Sonnenberger
Bürgermeister

(Siegel)

Entgelttarif zur Benutzungsordnung der Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig

Gemäß § 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA), in seiner derzeit gültigen Fassung und § 3 der Benutzungsordnung der Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung 05.07.2006 folgenden Entgelttarif beschlossen:

[Gemäß § 44 **Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA)**, in der derzeit gültigen Fassung, und § 3 der Benutzungsordnung der Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 12.03.2008 folgende 1. Ergänzung zum Entgelttarif zur Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig beschlossen.]

1. Entgelt

Das Entgelt umfasst die Kosten für die allgemeine Beleuchtung, Strom , Heizung, Reinigung, sowie die Aufstellung und Umbestuhlung mit Nutzung der Küche.

	Zörbig, Spören	Schrenz, Stummsdorf, Groß- zöberitz, Göttnitz	Salzfurt- kapelle	Jugendein- richtungen und Veranstaltungs- räume in Quetz- dölsdorf und Schortewitz
--	---------------------------	--	------------------------------	---

1.1. kommerzielle Veranstaltung

bis 4 Stunden	75,00 EUR	70,00 EUR	105,00 EUR	
über 4 Stunden bis 9:00 Uhr nächsten Tag	100,00 EUR	90,00 EUR	140,00 EUR	

1.2. sonstige Veranstaltungen

bis 4 Stunden	50,00 EUR	40,00 EUR	80,00 EUR	20,00 EUR
über 4 Stunden	70,00 EUR	60,00 EUR	100,00 EUR	40,00 EUR
nach 9. ⁰⁰ Uhr nächsten Tag (max. 48 Stunden)	90,00 EUR	90,00 EUR	160,00 EUR	65,00 EUR
über 48 Stunden für jeden weiteren Tag	30,00 EUR	30,00 EUR	40,00 EUR	15,00 EUR

1.3. Ermäßigung oder Erlass des Entgeltes (bei eigener Aufstellung und Umbestuhlung)

für Veranstaltungen der Stadt Zörbig	100 %
für Veranstaltungen der Grund- und Sekundarschulen der Stadt Zörbig (ausgenommen kommerzielle Veranstaltungen)	100 %
für karitative Veranstaltungen karitativer Organisationen zu karitativen Zwecken	100 %

für politische Veranstaltungen der dem Stadtrat und Ortschaftsräten angehörenden politischen Parteien und Vereinigungen an 2 Terminen eines jeden Jahres 75 %

für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen, die dem jeweiligen Satzungszweck entsprechen, in einer Räumlichkeit der Stadt einmal im Monat 100 %

für jede weitere Veranstaltung in dem Monat, die dem Satzungszweck entspricht 50%

Als zuständiger Fachbereich, ist der/die Fachbereichsleiter/in des Fachbereich Bürgerdienste und zentrale Verwaltung der Stadt Zörbig ermächtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen von dem Entgelttarif abweichende Regelungen zu treffen.

2. Besondere Bestimmungen

Eine Entgeltberechnung für Einrichtungen, die nicht in diesem Tarif enthalten sind, bleibt vorbehalten. Abgaben: Nebenabgaben, z.B. Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA, sind durch den Mieter zu tragen.

Zuzüglich zu dem Entgelt für die Nutzung des Veranstaltungsraumes in der Ortschaft Quetzdölsdorf sind jeweils 10 EUR als pauschale Betriebskosten an den Gastwirt zu zahlen.

3. Inkrafttreten

Der Entgelttarif zur Benutzungsordnung der Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. (19.08.2006)

Gleichzeitig treten der Mietentgelttarif zur Benutzungsordnung der Bürger- und Vereinsräume „Schloss – Zörbig“ vom 30.11.2001 und der Mietentgelttarif der Bürger- und Vereinsräume der Gemeinde Spören vom 04.02.2002, außer Kraft.

[Teil der Änderung vom 14.10.2010:

- (1) Die 1. Änderung des Entgelttarifes zur Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig vom 10.08.2006 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. (19.11.2010)

[Teil der Änderung vom 27.03.2008:

- (1) Die 1. Ergänzung zum Entgelttarif zur Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. (19.04.2008)
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzerordnung für den Clubraum in der Gartenstraße (Sportlerheim) der Gemeinde Schortewitz vom 27.02.2001, die Benutzungsgebührenordnung für den Clubraum in der Gartenstraße (Sportlerheim) der Gemeinde Schortewitz vom 27.02.2001, die Benutzerordnung für die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Cösitz vom 12.04.2000 und die Benutzungsgebührenordnung für die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Cösitz vom 12.04.2000, in der Fassung der 1. Änderung der Benutzungsgebührenordnung für die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Cösitz vom 12.04.2000 vom 09.01.2002, außer Kraft.

Zörbig, den 10.08.2006 / 27.03.2008 / 14.10.2010

gez. Rolf Sonnenberger
Bürgermeister

(Siegel)